



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 25. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Pée,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Moll,
die Richterin am Verwaltungsgericht Junker
und die ehrenamtlichen Richter Bochow und Frühklug

ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren am 23. September 2005 für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der
Botschaft in Dakar vom 8. Oktober 2002 verpflichtet, der
Klägerin ein Visum zum Zwecke der Familienzusammen-
führung mit ihrem Ehemann zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Beige-
ladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Berufung gegen das Urteil wird zugelassen.

Tatbestand

Die am 1. März 1981 geborene Klägerin ist gambische Staatsangehörige und begehrt die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzuges zu ihrem in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ehemann.

Der am 1. März 1962 geborene Ehemann der Klägerin, Herr K. K. reiste als Asylbewerber im September 1989 aus seinem Heimatstaat Gambia in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nach der Geburt einer gemeinsamen Tochter im November 1991 schloss er im Februar 1992 mit einer deutschen Staatsangehörigen die Ehe, die im April 1996 geschieden wurde. Eine zweite, im November 1996 geschlossene Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen wurde im Juni 1999 geschieden.

Seit Februar 1993 verfügte Herr K. zunächst befristet, seit Oktober 1999 unbefristet über eine Aufenthaltserlaubnis und seit dem 2. Februar 2001 über eine Aufenthaltsberechtigung. Aufgrund der ihm 1991 erteilten Arbeitserlaubnis war er seit 1991 bei verschiedenen Schnellrestaurants beschäftigt, seit Januar 2003 nunmehr bei der C GmbH in Kassel. Aus dieser Tätigkeit verfügt er über ein monatliches Erwerbseinkommen von 1.470,50 Euro brutto, damit zuletzt gemäß Gehaltsabrechnung für Juli 2005 über netto 1034,41 Euro bei steuerlichen Abzügen von 117,00 Euro und einem Sozialversicherungsanteil von 319,09 Euro. Für seine 1991 geborene Tochter zahlt er monatlich 145 Euro Unterhalt. Für seine 42,50 m² große Wohnung sind 253,31 Euro Warmmiete zu entrichten.

Die Ehe der Klägerin mit Herrn K. wurde am 25. November 2001 in Gambia geschlossen. Am 29. Juli 2002 beantragte die Klägerin bei der Botschaft der Beklagten in Dakar die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung mit ihrem Ehemann. Nach Verweigerung der Zustimmung durch die Beigeladene wurde der Antrag der Klägerin durch den Bescheid der Botschaft in Dakar vom 8. Oktober 2002 mit der

Begründung abgelehnt, die Klägerin habe zu den Lebensumständen ihres Ehemannes nahezu keine Angaben machen können, so dass der Verdacht einer Zweckehe bestehe. Am 13. Dezember 2002 gebar die Klägerin den ehelichen Sohn O. Der Ehemann der Klägerin hatte sich ausweislich der in seinem Reisepass verzeichneten Ein- und Ausreisedaten vom 18. März 2002 bis 15. Mai 2002 in Gambia aufgehalten.

Mit ihrer am 23. Dezember 2002 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Nachzugsbegehren fort.

Sie geht davon aus, dass ihr ein Anspruch auf Familienzusammenführung mit ihrem Ehemann zustehe, da dessen Erwerbseinkommen zur Sicherung ihres und des Lebensunterhaltes des gemeinsamen Kindes ausreiche.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Botschaft in Dakar vom 8. Oktober 2002 die Beklagte zu verpflichten, ihr ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung mit ihrem Ehemann zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Scheineheverdacht wird von der Beklagten aufgrund der familiären Entwicklung nicht mehr aufrechterhalten. Die Beklagte ist zur Erteilung des Visums aufgrund der Zustimmungsverweigerung der Beigeladenen jedoch nicht in der Lage.

Die Beigeladene hat keinen eigenen Antrag gestellt.

Sie meint, der Lebensunterhalt der Familie der Klägerin sei nicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gesichert. Bei der anzustellenden Prognose sei auf die Berechnungsgrundsätze für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II für erwerbsfähige Hilfesuchende bzw. nach SGB XII für den übrigen Personenkreis abzustellen. Der Intention des Gesetzgebers, die öffentliche Hand vor Belastungen zu schützen, würde widersprochen, wenn von den Berechnungsbestimmungen des Sozialleistungsrecht abgewichen würde. Deshalb sei als verfügbares Familieneinkommen nicht das tatsächlich erzielte Nettoeinkommen, sondern das um den Freibetrag gemäß § 30 SGB II

verminderte Einkommen zu berücksichtigen. Ein Abweichen hiervon könnte zur Folge haben, dass faktisch ein ergänzender Anspruch auf Hilfestellung bestünde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und Beigeladenen verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung geworden sind.

Entscheidungsgründe

Über die Klage kann durch Urteil im schriftlichen Verfahren entschieden werden, nachdem die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die gemäß § 74 i.V.m. § 58 Abs. 1 und 2 VwGO fristgerecht erhobene Klage ist begründet. Die Klägerin wird durch die Ablehnung ihres Antrages auf Erteilung eines Visums gemäß § 6 Abs. 4 AufenthG aufgrund der verweigerten Zustimmung der Beigeladenen in ihren Rechten verletzt; ihr steht ein Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums zu (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die Klägerin erfüllt die Voraussetzungen des Ehegattennachzuges gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, denn ihr Ehemann verfügt seit Februar 2001 über eine Aufenthaltsberechtigung im Sinne des Ausländergesetz 1990, die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 AufenthG als Niederlassungserlaubnis fortgilt. Dass die Klägerin mit ihrem Ehemann eine eheliche Gemeinschaft leben will, erscheint nach der Geburt des gemeinsamen Sohnes O nicht zweifelhaft und wird auch von der Beklagten und der Beigeladenen nicht mehr in Frage gestellt. Auch die Voraussetzung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist erfüllt. Die 42,5 m² große Wohnung des Ehemanns steht als ausreichender Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 4 AufenthG für die Unterbringung der Familie zur Verfügung.

Für den danach bestehenden Zuzugsanspruch wird auch die Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erfüllt. Danach setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist der Lebensunterhalt eines Aus-

länders gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann, wobei Kindergeld nicht als öffentliche Mittel in diesem Sinne betrachtet wird (§ 2 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Mit dieser Legaldefinition hat sich der Gesetzgeber des Aufenthaltsgesetzes an der bisher geltenden Auslegung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG orientiert (so Begründung des Entwurfs der Bundesregierung zum Zuwanderungsgesetzes, BT-Drucksache 15/420, Seite 68). Dem bisherigen Recht entsprechend wird die Sicherung des Lebensunterhaltes auch durch die Neuregelungen als *grundlegende Voraussetzung* für die Aufenthaltsgewährung betrachtet. Ziel ist zu verhindern, dass für die Sicherung des Lebensunterhaltes öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden müssen. Es ist deshalb im Fall der Prüfung der Zulässigkeit des Familiennachzuges prognostisch zu beurteilen, ob die Betroffenen aller Voraussicht nach bei gleichbleibenden Einkommens- und Bedarfsverhältnissen ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durch eigenes Einkommen, Vermögen oder zulässige Leistungen Dritter ihren notwendigen Lebensunterhalt werden bestreiten können.

Der Standard des notwendigen Lebensunterhaltes im Sinne des Aufenthaltsgesetzes wird durch das Gesetz nicht näher bestimmt. Die ausdrücklich vom Gesetzgeber beabsichtigte Ausrichtung der Legaldefinition des § 2 Abs. 3 AufenthG an der bisher geltenden Auslegung zu § 7 Abs. 2 AuslG spricht dafür, für die Bestimmung der konkreten Höhe des finanziellen Bedarfs die durch die obergerichtliche Rechtsprechung zum Ausländergesetz von 1990 entwickelten Grundsätze zugrunde zu legen. Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass der notwendige Bedarf in Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 3 AuslG jedenfalls dann nicht als hinreichend gesichert anerkannt werden kann, wenn nicht zumindest der Lebensunterhalt in Höhe der sozialhilferechtlichen Regelsätze (§§ 12 und 22 BSHG) durch eigene Mittel abgedeckt wird, denn nur für diesen Fall wird das gesetzgeberische Ziel erreicht, die zum Lebensunterhalt zählenden Bedürfnisse ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erfüllen zu können. Unerheblich hierfür bleibt, ob ein Ausländer in Deutschland mit unter dem sozialhilferechtlichen Regelsatz liegenden Mitteln leben könnte, denn aus der § 46 Nr. 6, § 7 Abs. 2 Nr. 1, 2 AuslG zu entnehmenden Wertung folgte, dass dem Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet entgegensteht, dass er für sich und Personen, denen er zu Unterhalt verpflichtet ist, Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muss (vgl. BVerwG, Beschluss vom 4. November 1996, InfAuslR 1997, 156-157). Diese Vorgaben konkretisierend ist des Weiteren durch die bisherige Entscheidungspraxis des OVG Berlin geklärt, dass der notwendige Lebensbedarf gesichert ist, wenn neben den Unterbringung, Heizung, ausreichenden Kranken- und

Pflegeversicherungsschutz abdeckenden Kosten finanzielle Eigenmittel zur Verfügung stehen, die mindestens der Höhe der für die Familie maßgeblichen sozialhilferechtlichen Regelsätze entsprechen - bisher zuzüglich eines Pauschalbetrages in Höhe von 20 % für den durch die Regelsätze des BSHG nicht abgedeckten unregelmäßigen Bedarf gem. § 21 Abs. 1a BSHG (vgl. OVG Berlin, Urteil vom 24. September 2002, InfAuslR 2003, 138 und Beschluss vom 12. Februar 2004 - OVG 2 S 2.04). Seit dem Inkrafttreten des SGB II wird die notwendige Sicherung des Lebensunterhaltes für erwerbsfähige Hilfsbedürftige durch die Regelleistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß § 20 SGB II bzw. das den Familienangehörigen zustehende Sozialgeldes gemäß § 28 SGB II nebst den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 19 Nr. 1 SGB II) bestimmt. Die Regelleistungen des SGB II umfassen - wie bereits der notwendige Lebensunterhalt gemäß § 12 BSHG, der allerdings durch laufende und einmalige Leistungen gedeckt wurde - insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarf des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben (§ 20 Abs. 1 SGB II). Die zur Deckung dieses Bedarfs gemäß § 20 Abs. 2 und 3 SGB II gewährten Regelleistungen sieht der Bundesgesetzgeber als zur Sicherung des Existenzminimums ausreichend an, so dass der bisherigen Auslegungspraxis entsprechend diese Regelsätze auch im Rahmen der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vorzunehmenden Bedarfsermittlung als maßgeblich betrachtet werden können. Die bisherige 20prozentige Erhöhung der Regelsätze des BSHG ist nicht mehr erforderlich, da der gesondert ermittelte unregelmäßige Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 1a BSHG durch die erhöhten Regelsätze des SGB II mit abgedeckt ist (so bereits OVG Berlin, Beschluss vom 10. März 2005 - OVG 2 M 70.04; ebenso Funke-Kaiser in: GK-AufenthG 1, Stand Dezember 2004, § 2 Rdn. 43).

Der für die Familie der Klägerin geforderte ausreichende Kranken- und Pflegeversicherungsschutz wird durch die aus dem Erwerbseinkommen ihres Ehemannes finanzierten sozialversicherungsrechtlichen Leistungen gewährleistet. Der Bedarf der Familie im Übrigen errechnet sich wie folgt:

- 622,-- Euro Regelsatz für Ehegatten
- + 207,-- Euro Regelsatz für ein Kind unter 8 Jahren
- + 253,31 Euro Warmmiete
- + 145,00 Euro Unterhalt für 1991 geborene Tochter des Ehemanns

1.227,31 Euro notwendiger Unterhaltsbedarf der Familie

Dieser Bedarf wird durch das Einkommen des Ehemanns der Klägerin und das für den Sohn O! zu gewährende Kindergeld in Höhe von 154 Euro gedeckt: Der Ehemann der Klägerin erzielt ein Brutto-Einkommen von 1.470,50 Euro. Hieraus hat er Sozialversicherungsleistungen in Höhe von 319,09 Euro zu entrichten. Steuerliche Abzüge würden nach dem Zuzug der Klägerin aufgrund der der Familie zustehenden erhöhten steuerlichen Freibeträge nicht mehr anfallen. Zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie stünden danach aus dem Erwerbseinkommen zukünftig 1.151,41 Euro sowie das Kindergeld mit 154,00 Euro, damit insgesamt 1.305,41 Euro für die Deckung des notwendigen Bedarfs in Höhe von 1.227,31 Euro zur Verfügung. Der notwendige Bedarf kann danach als gesichert angesehen werden, denn er kann ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel abgedeckt werden. Für die Familie wäre durch die zur Verfügung stehenden eigenen Mittel ein Lebensstandard gewährleistet, durch den das als notwendig angesehene Existenzminimum nicht unterschritten würde, so dass nicht zu befürchten ist, dass sie im Sinne der Betrachtung des Bundesverwaltungsgerichts im genannten Beschluss vom 4. November 1996 öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen müssten.

Die von der Beigeladenen geforderte Minderung des tatsächlich verfügbaren Einkommens des Ehemanns der Klägerin um die bei Berechnung eines Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß § 30 SGB II dem erwerbstätigen Hilfeempfänger zugebilligten Freibeträge hält die Kammer nicht für gerechtfertigt. Damit geht die Beigeladene über die maßgebliche Frage der gebotenen Prognose hinaus, ob die Familie nach dem beehrten Zuzug in der Lage sein wird, ihren notwendigen Unterhaltsbedarf ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu decken. Durch die Beigeladene wird dem gegenüber als Maßstab zugrunde gelegt, ob der Familie nach dem Zuzug theoretisch ein Anspruch auf Leistungen gemäß SGB II zustehen könnte. Die damit angenommene Parallelität der für § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erforderlichen prognostischen Betrachtung mit der Berechnung eines Anspruches auf Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß §§ 20 ff SGB II ist gesetzlich nicht vorgegeben und erscheint auch im Wege der Auslegung den §§ 2 Abs. 3 und 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht zu entnehmen.

Durch die hierdurch bewirkte Gleichstellung der Prognosentscheidung mit der Berechnung eines Anspruches auf Leistungen gemäß SGB II wäre zwar das Ziel der Regelvoraussetzung, die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu verhindern, umfassend gewährleistet. Diese geht aber über den Wortlaut der Regelvoraussetzung hinaus und

erscheint zudem im Hinblick auf den gemäß Art. 6 GG und Art. 8 EMRK gebotenen Schutz von Ehe und Familie bedenklich. Die fiktive Minderung der tatsächlich verfügbaren Eigenmittel um die nach § 30 SGB II zugebilligten Freibeträge würde zu einer ganz erheblichen Beschränkung der Familiennachzugsmöglichkeiten führen.

Weder dem Wortlaut der Neuregelung noch den Motiven des Gesetzgebers kann entnommen werden, dass hierdurch eine solche Verschärfung der Voraussetzungen des Familiennachzugs bewirkt werden sollte. Gemäß § 2 Abs. 3 AufenthG ist der Lebensunterhalt gesichert, wenn er ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Dies ist bereits dann zu bejahen, wenn der Familie eigene Mittel zur Verfügung stehen, die ihren Bedarf in Höhe der Regelleistung nebst Unterbringung sowie Kranken- und Pflegeversicherungsschutz decken. Für diesen Fall ist die Familie nicht darauf verwiesen, ein Leben unterhalb des Existenzminimums zu führen, so dass auch nicht angenommen werden kann, dass sie staatlich zugebilligte ergänzende Hilfen in Anspruch nehmen muss.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde eine Beschränkung der Zuzugsmöglichkeit für Familienangehörige durch eine erhebliche Erhöhung der Anforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen soweit ersichtlich nicht erörtert. Insbesondere aus diesem Grunde kann auch nicht angenommen werden, dass das von der Beigeladenen für richtig gehaltene Ergebnis durch die in § 2 Abs. 3 AufenthG gewählte Formulierung beabsichtigt wurde.

Die fiktive Minderung des Familieneinkommens gemäß § 30 SGB II würde die Voraussetzungen des Familiennachzuges erheblich verschärfen. Nicht nur bei einem - wie für ungelernte Hilfskräfte allgemein üblich - unteren Einkommen, sondern mit steigender Kinderzahl auch für mittlere Einkommensgruppen würde Familien zukünftig im Widerspruch zur bisherigen Praxis mit der Begründung, dass ihre finanziellen Mittel unzureichend seien, ein Zusammenleben in der Bundesrepublik verwehrt werden, wie die folgenden Vergleichsbetrachtungen zeigen:

Nach der vom Gesetzgeber als maßgeblich angesehenen bisherigen gerichtlichen Praxis

wäre für das Zuzugsbegehren der Klägerin folgende Berechnung vorgenommen worden:

Regelsätze (296, 237 und 148 Euro) 681,00 Euro

| | |
|-------------------------|---------------|
| + 20 % Pauschale | 136,20 Euro |
| + Warmmiete | 253,31 Euro |
| + Unterhalt für Tochter | 145,00 Euro |
| = notwendiger Bedarf | 1215,51 Euro. |

Auch dieser wäre durch das Familieneinkommen (Nettoerwerbseinkommen + Kindergeld) in Höhe von 1305 Euro gedeckt gewesen. Die fiktive Verminderung des tatsächlich für die Familie verfügbaren Erwerbseinkommens - die für die Berechnung eines Sozialhilfeanspruches auch nach den bisher geltenden Bestimmungen des BSHG gemäß § 76 Abs. 2a BSHG vorgesehen war - entsprach nicht der ausländerrechtlichen Praxis.

Bei Minderung des Einkommens des Ehemanns der Klägerin um die Freibeträge gemäß § 30 SGB II würde die Familie den zur Deckung ihres Bedarfs erforderlichen Betrag nicht mehr erreichen, da in diesem Fall das Einkommen von 1305 Euro um 231 Euro reduziert werden müsste:

Der Freibetrag gemäß § 30 SGB II wird bis zu einem Bruttolohn von 1500,-- Euro gewährt und beläuft sich in diesem Fall auf ca. 240 Euro. Für das vorliegend in Rede stehende Bruttoeinkommen von 1470,50 Euro beträgt er unter Anwendung der gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung - Alg II-V - vom 20. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2622, zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 22. August 2005, BGB. I S. 2499) vorgegebenen Berechnung ca. 231,-- Euro: Danach ist für seine Berechnung für die Absetzungsbeträge gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 SGB II ein einheitlicher Satz zu ermitteln, der sich aus dem Verhältnis vom Bruttoeinkommen in Höhe von 1470,50 Euro zum Nettoeinkommen in Höhe von 1151,40 Euro ergibt. Mit der hieraus ermittelten Quote von 0,783 ist gemäß § 30 SGB II in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-V folgende Berechnung vorzunehmen:

| | | |
|--------------------------------|---|-------------|
| 15 % aus 400 Euro mal 0,783 | = | 46,98 Euro |
| 30 % aus 500 Euro mal 0,783 | = | 117,45 Euro |
| 15 % aus 570,50 Euro mal 0,783 | = | 67,01 Euro |

| | |
|------------------|-------------|
| Freibetragssumme | 231,44 Euro |
|------------------|-------------|

Für Familien mit mehreren Kindern wäre unter Berücksichtigung des Freibetrages eine Sicherung des Lebensunterhaltes selbst bei einem mittleren Einkommen von netto 1500,00 Euro regelmäßig nicht mehr gewährleistet, wie folgendes Beispiel veranschaulicht:

Bedarf einer Familie mit drei Kindern im Alter von 8 bis 14 Jahren:

1243 Euro Regelsätze (622 Euro für Ehegatten, 3 mal 207 Euro für die Kinder)
+ 550 Euro Unterbringung und Heizkosten

1743 Euro Gesamtbedarf für den Fall, dass aufgrund abhängiger Beschäftigung
der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz der Familie durch die
Sozialversicherungsbeitragspflicht gewährleistet ist.

Bei einem Nettoeinkommen von 1500 Euro zuzüglich des der Familie mit drei Kindern
zustehenden Kindergeldes von 462 Euro wäre der Bedarf von 1793 Euro durch Ei-
genmittel in Höhe von 1962 Euro ausreichend gesichert. Soweit diese Eigenmittel um
240 Euro Freibetrag gemäß § 30 SGB II fiktiv auf 1722 Euro vermindert werden, wür-
de der errechnete Bedarf von 1743 Euro selbst durch dieses mittlere Einkommen nicht
mehr gedeckt.

Erheblich verschärft würden die Anforderungen des Weiteren noch dadurch, dass der
Freibetrag gemäß § 30 SGB II jedem Erwerbstätigen gesondert zusteht, so dass bei
einer Aufspaltung eines verfügbaren Familieneinkommens auf mehrere Familienmit-
glieder die fiktive Minderung je nach Verteilung des Einkommens noch in erhöhtem
Umfang greifen würde.

Im Gegensatz hierzu wäre nach der bisherigen Rechtsprechung des OVG Berlin für
die beispielhaft dargestellte fünfköpfige Familie mit einem Nettoeinkommen von 1500
Euro die Unterhaltssicherung als ausreichend angesehen worden:

1109,00 Euro Regelsätze/Berlin nach BSHG (Haushaltsvorstand 297 Euro,
Ehegatte 237 Euro, Kinder im Alter von 8 bis 14 Jahren je 192 Euro)
+ 221,80 Euro Erhöhungspauschale 20%
+ 550,00 Euro Unterbringungskosten

1830,80 Euro Gesamtbedarf

Dieser Gesamtbedarf wäre durch den aus Nettoeinkommen und Kindergeld zur Verfü-
gung stehende Betrag von 1962 Euro als ausreichend gesichert angesehen worden.

Die Minderung des zur Deckung des Existenzminimums an sich ausreichenden Er-
werbseinkommens durch die Freibeträge gemäß § 30 SGB II widerspricht zudem der
privilegierenden gesetzgeberischen Zielrichtung der Freibetragsregelung. Diese soll

einen finanziellen Anreiz zur Aufnahme oder Beibehaltung von - auch nicht bedarfsdeckender - Erwerbstätigkeit schaffen. Derjenige, der arbeitet, soll mehr Geld zur Verfügung haben als derjenige, der trotz Erwerbsfähigkeit nicht arbeitet (vgl. Gesetzesbegründung zu § 30 SGB II, BT-Drucks 15/1638, S. 59 f.). Wird die eine Begünstigung beabsichtigende Norm im Rahmen der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gebotenen Prognose fiktiv einkommensmindernd berücksichtigt, würde statt der intendierten Besserstellung für den nachzugsbegehrenden Ausländer eine nachteilige, gesetzgeberisch nicht bezweckte Wirkung herbeigeführt (ähnlich Funke-Kaiser in: GK-AufenthG 1, Stand Dezember 2004, § 2 Rdn. 46 zur vergleichbaren Regelung des § 82 Abs. 3 SGB XII).

Der Freibetragsberücksichtigung bedarf es auch nicht, um das von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG verfolgte gesetzgeberische Ziel, neu entstehende Soziallasten für die öffentliche Hand zu verhindern, ausreichend zu gewährleisten. Diesem durchaus bedeutenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik wird bereits dadurch entsprochen, dass der Nachzug nur bei Sicherung des notwendigen materiellen Bedarfs durch eigene Mittel gewährt wird. Soweit trotz der zu bejahenden Bedarfsdeckung ein rechnerisch bestehender Anspruch auf ergänzende öffentliche Sozialleistungen nach erfolgtem Zuzug geltend gemacht werden sollte, kann dem bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 55 AufenthG begegnet werden. Wie aus den Regelbeispielen der § 55 Abs. 2 Nrn. 6 und 7 AufenthG geschlossen werden kann, werden durch den Bezug öffentlicher Sozialleistungen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland erheblich beeinträchtigt. Dies dürfte auch für einen längerfristigen Bezug von Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II gelten.

Die durch eine Erwerbstätigkeit tatsächlich verursachten besonderen Ausgaben wären hingegen zusätzlich zu den anhand der Regelsätze des SGB II ermittelten Bedarf erhöhend zu berücksichtigen. Dass durch die Erwerbstätigkeit des Ehemann der Klägerin solche Ausgaben entstehen, ist aber weder dargetan noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Berufung war wegen grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen (§ 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO).